

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

89

1958

Berlin, den 10. Februar 1958

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
9.1.58	Verordnung über die Durchführung des Außenhandels .....	89
24.1.58	Anordnung über die Verfahrensregelung für den Export .....	92
24.1.58	Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import .....	103

## Verordnung über die Durchführung des Außenhandels.

Vom 9. Januar 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 69) wird folgendes verordnet:

### I.

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 1

Die Durchführung der Außenhandelsoperationen obliegt den vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen auf der Grundlage des staatlichen Außenhandelsplanes.

##### § 2

(1) Exportverträge über bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen können außer den Außenhandelsunternehmen volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Betriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, private Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Handwerksbetriebe und private Industriebetriebe im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet abschließen.

(2) Der Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung kann mit Zustimmung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmte Betriebe der sozialistischen Wirtschaft verpflichten, Exportverträge über bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet abzuschließen.

(3) Anderen als den Außenhandelsunternehmen und den in Absätzen 1 und 2 genannten Betrieben ist der Abschluß von Exportverträgen über bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gestattet.

##### § 3

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt die Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, über welche von den im § 2 genannten Betrieben Exportverträge mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet abgeschlossen werden können.

##### § 4

Der Abschluß von Importverträgen ist ausschließlich den vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen gestattet.

### II.

#### Export

##### § 5

(1) Exportverträge im Sinne dieser Verordnung sind Verträge, die zwischen einem der im § 1 genannten Außenhandelsunternehmen oder einem der im § 2 genannten Betriebe und einem ausländischen Partner abgeschlossen werden und die Ausfuhr von Waren in das Ausland zum Gegenstand haben.

(2) Als Exportverträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Verträge über Lohnveredelungen, Reparaturen, Bauleistungen, technische Hilfeleistungen oder Projektierungen.

##### § 6

Exportverträge der im § 2 genannten Betriebe bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und werden mit ihrer Genehmigung rechtswirksam.

##### § 7

Ist der inländische Partner des Exportvertrages ein Außenhandelsunternehmen, so ist dieses verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag mit dem inländischen Hersteller- bzw. Lieferbetrieb über Herstellung und/oder Lieferung der Exportwaren, die Gegenstand des Exportvertrages sind, abzuschließen.

##### § 8

Die Herstellerbetriebe haben die Pflicht, Maßnahmen zur Aufnahme und zur maximalen Ausweitung des Exportes ihrer Erzeugnisse zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere die Erweiterung des Exportsortiments und der damit verbundenen Projektierungs- und Konstruktionskapazitäten sowie die Gewährleistung der in den